

Hinweise für die Erteilung von Parkausweisen an Handwerksbetrieben und deren Nutzung

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz hat den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit eröffnet, Handwerksbetrieben Parkerleichterungen zu gewähren. Während die Rahmenbedingungen vom Innenministerium vorgegeben wurden, regeln die Kommunen in eigener Zuständigkeit und unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten das konkrete Verfahren.

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land hat die Vorgabe in folgender Weise umgesetzt:

1. Bei Kraftfahrzeugen, für die ein Handwerkerparkausweis erteilt werden kann, muss es sich um ein Service- oder Werkstattfahrzeug handeln, d.h. die Fahrzeuge müssen über festmontierte Einrichtungen verfügen oder zum Transport von Werkzeugen und/oder Materialien notwendig sein. Anträge für Kraftfahrzeuge, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind ausführlich zu begründen.
2. In jede Ausnahmegenehmigung kann nur 1 Kraftfahrzeugkennzeichen eingetragen werden.
3. Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 StVO berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt insbesondere innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (Halteverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken und auf Gehwegen.
4. Die Verwaltungsgebühr für eine Sondergenehmigung wird auf 20,00€uro festgesetzt.
5. Parkerleichterungen für Handwerker werden maximal für die Dauer eines Jahres erteilt.

Außerdem werden folgende Auflagen verfügt:

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur in Anspruch genommen werden, sofern das Abstellen des Fahrzeuges als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeugen und/oder Materialien oder aufgrund der Eilbedürftigkeit notwendig ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.
2. Bei Gebrauch der Ausnahmegenehmigung ist stets § 1 StVO (Grundregeln) zu beachten.
3. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen weder gefährdet, noch erheblich behindert werden.
4. Weisungen von Polizei und Verkehrsüberwachungskräften ist Folge zu leisten.
5. Während des Parkens ist der Parkausweis sowie zusätzlich ein schriftlicher Hinweis auf den Einsatzort an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
6. Das Service- und Werkstattfahrzeug muss auf die beantragende Firma zugelassen sein.

Bei Antragstellung:

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Fahrzeugschein
- Handwerkskarte
- Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Fahrzeuganforderungen (s. oben)
- Lichtbildaufnahme des Fahrzeuges (Kennzeichen und Innenraum muss ersichtlich sein)